



Das Patent kann aufgrund des Anmeldetages vom 3.2.1995 in den Staaten, in denen es aktuell noch in Kraft ist, eine maximale Laufzeit bis **Februar 2015** erlangen, wenn in den jeweiligen Ländern jeweils die entsprechenden jährlichen Aufrechterhaltungsgebühren bezahlt werden.

Zu dem genannten europäischen Patent existieren noch ein kanadisches Patent (CA 21 41 706 C), ein US-Patent (US 5,514,456 A), ein brasilianisches und ein finnisches Patent. Eine Prüfung des brasilianischen und des finnischen Patenten wurde nicht vorgenommen.

Die Prüfung des genannten kanadischen Patenten und des US-Patentes hat ergeben, dass diese den identischen Schutzbereich besitzen wie das vorliegende europäische Patent. Die maßgeblichen Ansprüche des kanadischen Patenten und des US-Patentes sind identisch zueinander sowie inhaltsgleich zu den Ansprüchen des europäischen Patenten.

Die Familienrecherche hat noch eine deutsche Offenlegungsschrift DE 44 03 501 A1 hervorgebracht. Eine kurze Rechtsstandsauskunft zu dieser deutschen Offenlegungsschrift hat ergeben, dass diese deutsche Patentanmeldung nicht mehr in Kraft ist. Die Anmeldung gilt als zurückgenommen seit dem Jahr 2000 wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr.

## **2. Schutzzumfang des EP-Patentes 0 666 366 B1**

Das genannte europäische Patent weist einen auf ein Spiralgliederband gerichteten Hauptanspruch auf, nämlich den Patentanspruch 1. Dieser Patentanspruch 1 weist verschiedene Merkmale auf, von denen lediglich das nachfolgend aufgeführte Merkmal nicht aus dem Stand der Technik bekannt ist. Dieses Merkmal ist das kennzeichnende Merkmal des Anspruchs 1, wonach die Flachdrähte gegenüber der Ebene des Spiralgliederbandes gekippt sein sollen.

a.

Was ist unter der Formulierung, dass die Flachdrähte gegenüber der Ebene des Spiralgliederbandes gekippt sind, zu verstehen?

Für die Auslegung dieses Merkmales sind Beschreibung und Zeichnungen der europäischen Patentschrift ergänzend heranzuziehen. Es ergeben sich in der Patentschrift relativ klare Formulierungen, insbesondere auf Seite 2 in Zeilen 44 bis 47, 51 bis Seite 3, Zeile 6 der Beschreibung. Daraus ergibt sich eindeutig, dass tatsächlich eine Schrägstellung der längeren Querschnittsachse der Flachdrähte gegenüber der Ebene des Spiralgliederbandes vorhanden sein muss, um das Merkmal der Kippung zu erfüllen.

b.

Im Anspruch 7 der Patentschrift ist noch ein Verfahren zur Herstellung eines Spiralgliederbandes gemäß dem Patentanspruch 1 unter Schutz gestellt, dessen wesentliches Merkmal es ist, dass eine Thermofixierung des Spiralgliederbandes erst nach dem Zusammenfügen des Spiralgliederbandes und nach dem Einlegen der Flachdrähte erfolgt. Durch den Rückbezug des Verfahrensanspruches 7 auf den Anspruch 1 (Verfahren zur Herstellung ... **nach einem** der Ansprüche 1 bis 6) wird durch diesen Anspruch 7 ein Verfahren unter Schutz gestellt, bei dem die Flachdrähte in gekippter Ausrichtung eingelegt sind.

### **3. Mögliche Verletzungsform durch Württ. Spiralsiebfabrik GmbH**

a.

Solange Flachdrähte bei Spiralsiebbändern der Württembergischen Spiralsiebfabrik GmbH parallel zur Ebene der Spiralsiebbänder eingelegt werden, scheidet eine wortsinnmäßige Verwirklichung des Patentanspruches 1 des EP-Patentes 0 666 366 aus. Denn das kennzeichnende Merkmal des Anspruches 1, wonach die Flachdrähte gegenüber der E-

bene des Spiralgliederbandes gekippt sind, fehlt bei derartigen Spiralsiebändern.

Fraglich ist aber, ob ein Spiralsiebband mit parallel eingelegten Flachdrähten noch als äquivalente Verwirklichung des Patentanspruches 1 angesehen werden könnte und demzufolge ebenfalls noch in den Schutzbereich des Patentanspruches 1 des genannten EP-Patentes fallen würde.

Diese Frage kann mit einem klaren Nein beantwortet werden. Aus dem vorbekannten Stand der Technik (siehe insbesondere US 4,381,612 oder GB 2 216 914 A oder auch EP 0 128 496 A2) sind eine Vielzahl von Spiralsiebändern bereits vor dem Zeitrang des vorliegenden europäischen Patentbes, d.h. vor dem 4.2.1994, bekannt gewesen, bei denen Fülldrähte bereits parallel zur Ebene des Spiralsiebbandes eingefügt wurden. Die Ausführung des parallelen Einfügens der Fülldrähte ist somit freier Stand der Technik. Der Schutzbereich des vorliegenden europäischen Patentbes kann sich hierauf nicht erstrecken.

**b.**

Fraglich ist zudem, ob – wie von der Württembergischen Spiralsiebfabrik GmbH geplant – das parallele Einziehen von Fülldrähten in die entsprechenden Hohlräume eines Spiralsiebbandes **und** ein Thermofixieren des Spiralsiebbandes **nach** dem Einbringen dieser Fülldrähte gegebenenfalls unter den Schutzbereich des Verfahrensanspruches 7 des vorliegenden europäischen Patentbes fallen könnte.

**b.1**

Hier ist zunächst festzuhalten, dass Anspruch 7 des EP-Patentes 0 666 366 B1 sich ausdrücklich auf ein Herstellungsverfahren für ein Spiralgliederband **nach einem der Ansprüche 1 bis 6** bezieht. Nimmt man den Anspruch 1, der bezüglich der Ansprüche 1 bis 6 naturgemäß den

weitesten Schutzzumfang hat, so würde der einleitende Teil des Anspruchs 7 lauten: „Verfahren zur Herstellung eines Spiralgliederbandes nach Anspruch 1, wobei ...“. Da im Anspruch 1 das Merkmal vorhanden ist, dass die Flachdrähte gegenüber der Ebene des Spiralgliederbandes gekippt sein sollen, bedeutet dies für den Verfahrensanspruch, dass der Flachdraht **gekippt** in die Spirale eingelegt wird. Der Verfahrensanspruch 7 umfasst somit unzweifelhaft den Verfahrensschritt eines gekippten Einlegens des Flachdrahtes. Da dieser Verfahrensschritt bei der durch die Württembergische Spiralsiebfabrik GmbH geplanten Ausführungsform fehlt, scheidet bei einem entsprechenden Herstellungsverfahren, wie von der Württembergischen Spiralsiebfabrik GmbH geplant, eine wortsinngemäße Patentverletzung des Anspruchs 7 aus.

#### b.2

Fraglich ist auch hier aber, ob bei dem geplanten Verfahren möglicherweise eine äquivalente, d.h. gleichwirkende Verletzung des Verfahrensanspruchs 7 vorliegen könnte. Denn maßgeblich erscheint es bei dem in Rede stehenden Verfahrensanspruch 7, dass das Thermofixieren erst **nach** dem Einlegen der Flachdrähte erfolgt. Dieser wesentliche Verfahrensschritt würde ja auch bei dem durch die Württembergische Spiralsiebfabrik GmbH geplanten Verfahren durchgeführt werden.

Die Frage, ob mit dem geplanten Verfahren eine Verletzung des durch den Anspruch 7 geschützten Herstellungsverfahrens vorliegt, fokussiert sich auch hier auf eine Äquivalenzbetrachtung. Denn das durch die Württembergische Spiralsiebfabrik GmbH geplante Verfahren unterscheidet sich von dem durch Anspruch 7 geschützten Verfahren lediglich durch einen einzigen Verfahrensschritt: nämlich dadurch, dass die Flachdrähte nicht gekippt, sondern **parallel** in das Spiralsiebband eingelegt werden. Die Frage, ob eine derartige Variante noch in den Schutzbereich des Anspruches 7 des europäischen Patentes angegriffen wird, ist hier etwas differenzierter zu betrachten. Es gilt zwar weiterhin, dass

das parallele Einlegen von Flachdrähten zum freien Stand der Technik gehört, wie oben bezüglich des Anspruchs 1 bereits ausgeführt wurde. Allerdings erscheint es bezüglich des Anspruchs 7 lediglich von untergeordneter Bedeutung zu sein, ob die Flachdrähte nun parallel oder gekippt eingelegt werden. Maßgeblich erscheint es vielmehr zu sein, dass insgesamt erst nach dem Einlegen der Flachdrähte, sei es gekippt oder parallel, eine Thermofixierung des Spiralsiebbandes erfolgt.

c.

Aufgrund meiner Erfahrungen in Patentverletzungsstreitigkeiten neige ich dazu, für den Verfahrensanspruch das Vorliegen eines äquivalenten Patentverletzungstatbestandes zu bejahen. Die Rechtsprechung der Patentstreitkammern der verschiedenen Patentstreitgerichte in Deutschland ist hierzu nicht eindeutig. Ich könnte mir vorstellen, dass bei einem patentinhaberfreundlichen Patentstreitgericht wie dem Landgericht Düsseldorf die geplante Verfahrensvariante unter den Schutzbereich des Anspruchs 7 des vorliegenden europäischen Patentes subsumiert werden wird. Andere Gerichte, wie insbesondere das Landgericht Mannheim oder das Landgericht München, würden die Unterschiede möglicherweise kritischer sehen und einen Eingriff in den Schutzbereich des europäischen Patentes verneinen.

#### **4. Rechtsbestand des Verfahrensanspruches 7**

Bei der Prüfung des mir vorliegenden Standes der Technik habe ich eine Druckschrift gefunden, in der das nachträgliche Thermofixieren nach dem Einlegen der Fülldrähte bereits in allgemeiner Form beschrieben wurde. Der insoweit relevante Stand der Technik ist die EP 0 050 374 A1. Auf Seite 2 in Zeilen 8 bis 28 wird bereits auf die Möglichkeit des Thermofixierens des Spiralsiebbandes erst nach dem Einbringen der Füllkörper eingegangen. Da die EP 0 050 374 A1 einen gegenüber dem vorliegenden europäischen Patent vorveröffentlichten Stand der Technik

darstellt, könnte diese Vorveröffentlichung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrensanspruches 7 des europäischen Patentes entgegenstehen. Sollte der Verfahrensanspruch 7 aber nicht rechtsbeständig sein, so scheidet zwangsläufig auch eine Patentverletzung aus. Ich sehe relativ gute Erfolgsaussichten, dass man den Verfahrensanspruch 7 unter Verweis auf die EP 0 050 374 A1 zu Fall bringen könnte. Sollte die Patentinhaberin sich dann bei der Begründung der Patentfähigkeit auf das Merkmal der Kippung der Flachdrähte konzentrieren, so würde dieser Verfahrensschritt des gekippten Einlegens eine maßgebliche, nämlich patentbegründende, Bedeutung für den entsprechenden Verfahrensanspruch gewinnen. Da dieser Verfahrensschritt durch die Württembergische Spiralsiebfabrik GmbH nicht verwirklicht werden würde, würde eine Patentverletzung eines entsprechend modifizierten Verfahrensanspruches ausscheiden.

## **5. Zusammenfassung**

Aufgrund der aktuellen, mir anhand der bislang vorliegenden Unterlagen beurteilten Rechtslage sind die Aussichten, dass die Patentinhaberin der EP 0 666 366 erfolgreich gegen die geplante Ausführungsform der Württembergischen Spiralsiebfabrik GmbH vorgehen kann, als gering einzuschätzen.

Peter Wilhelm  
Patentanwalt

### Anlagen:

Zitierte Druckschriften